

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Gewerblicher Rechtsschutz“

I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer Kassel bilden gemäß § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

Gewerblicher Rechtsschutz.

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Der Ausschuss besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

Die RAK Frankfurt stellt drei ordentliche Mitglieder, während die RAK Hamm, die RAK Thüringen und die RAK Kassel jeweils ein weiteres ordentliches Mitglied stellen. Die RAK Frankfurt und die RAK Hamm stellen zusätzlich jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt, der sie angehören.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 17, 19 und 20 FAO Bezug genommen.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

(2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung einzuzahlen.

(3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Entschädigung

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören.

(2) Ist ein Antragsteller nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, erhält diese von der Rechtsanwaltskammer, der der Antragsteller angehört, für die abschließende Bearbeitung des Antrags eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR.

V. Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

Die vorstehende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für das Fachgebiet „Gewerblicher Rechtsschutz“ wird hiermit ausgefertigt.

Münster, den 15.09.2006

Die Präsidenten

RAuN Johann Günter Knopp
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



RAuN Dr. Dieter Finzel
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

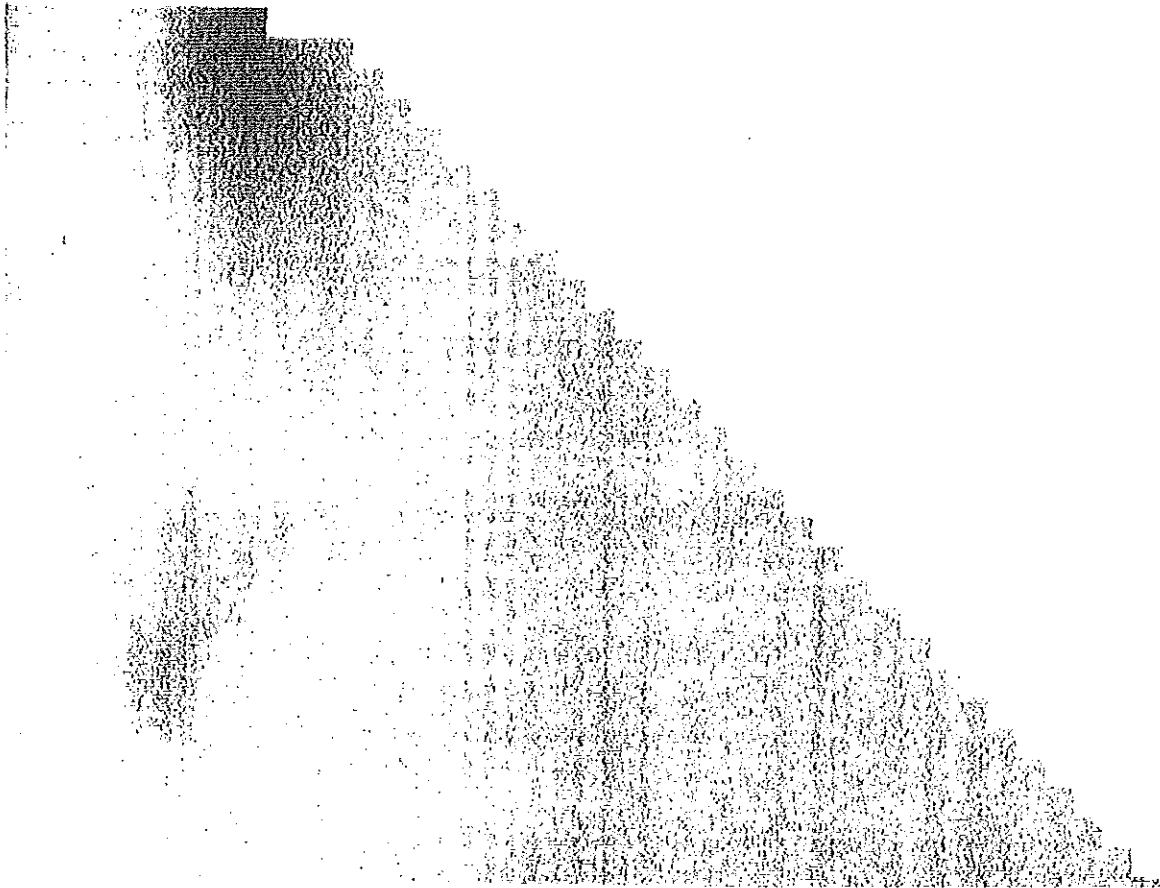




RA Dr. Michael Burmann
Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen



RAuN Heinrich A. Dilcher
Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel



Abänderung der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Gewerblicher Rechtsschutz“ vom 15.09.2006.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer Kassel vereinbaren folgende abgeänderte Fassung des Punktes II, Abs. 1 der getroffenen Vereinbarung:

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

Abs. 1) Der Ausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt stellt drei ordentliche Mitglieder, während die Rechtsanwaltskammer Hamm und die Rechtsanwaltskammer Kassel jeweils ein weiteres ordentliches Mitglied stellen. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen stellt kein ordentliches Mitglied. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt und die Rechtsanwaltskammer Hamm stellen zusätzlich jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

Die Präsidenten

Frankfurt, den 22.11.07

RA Prof. Dr./Dr. Dr. Lutz Simon
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Hamm, den 3.12.07

RAuN Dr. Dieter Finzel
Präsident der Rechtsanwaltskammer für
den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Kassel, den 12.12.07

RAuN Heinrich A. Dilcher
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Kassel

Erfurt, den 19.11.07

RA Dr. Michael Burmann
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Thüringen

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat die Vereinbarung über den gemeinsamen Ausschuss zum 30.06.2010 gekündigt. Somit besteht kein gemeinsamer Ausschuss mehr mit der Rechtsanwaltskammer Hamm.